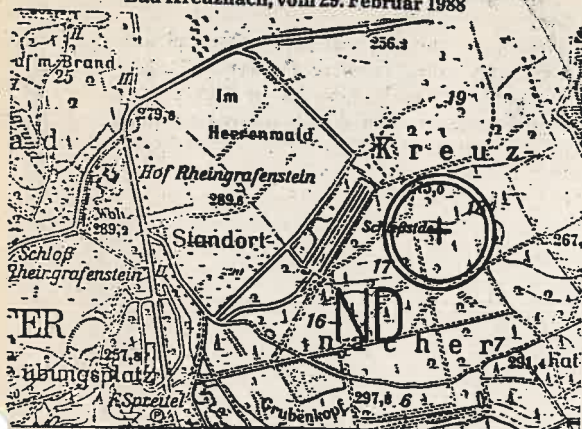


AZ 16.03.88
OA 16.03.88
In Kraft 17.03.88

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Zwei Speierlinge in der Katharinenheck“, Gemarkung Bad Kreuznach, Landkreis Bad Kreuznach, vom 29. Februar 1988



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 26. 1. 1977, Az.: 4062/28/77, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Aufgrund § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S. 70) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 34, Parzelle 5/1, Waldabteilung 18 c, stehenden und in der beigefügten Karte gekennzeichneten zwei Speierlinge (*Sorbus domestica* L.) werden zum Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

1. Schutzzweck ist die Erhaltung der Speierlinge wegen ihrer Seltenheit sowie aus landeskundlichen Gründen.
2. Die Eigentümer und Besitzer der geschützten Bäume haben die Anbringung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 3

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes gelten folgende Einschränkungen:

(1) Verboten ist,

1. die Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand zu beeinträchtigen;
 2. Plakate oder Schrifttafeln an den Bäumen anzubringen.
- (2) Im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes ist es verboten,
1. die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung oder Versiegelung zu verändern;
 2. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) zu lagern oder auszubringen;
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 4. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen auszuführen;
 5. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung oder Pflege des Naturdenkmals dienen;
2. auf erforderliche Maßnahmen und Handlungen bei Gefahr im Verzuge.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) Nr. 1 die Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde beseitigt, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt;
2. § 3 (1) Nr. 2 Plakate oder Schrifttafeln an den Bäumen anbringt;
3. § 3 (2) Nr. 1 im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung oder Versiegelung verändert;
4. § 3 (2) Nr. 2 im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) lagert oder ausbringt;
5. § 3 (2) Nr. 3 im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 3 (2) Nr. 4 im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder Wegen ausführt;
7. § 3 (2) Nr. 5 im Umkreis von 10 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 29. Februar 1988

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
in Vertretung
Meyer